

Kapitel VIII der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

Clearing von OTC-Derivat-Transaktionen

Stand 04.12.2017

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.12.2017
	Seite 2

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

Präambel

Dieses Kapitel VIII bildet einen integralen Bestandteil der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG und entsprechende Verweise in sonstigen Regularien oder Dokumenten auf die Clearing-Bedingungen gelten auch für dieses Kapitel VIII.

Kapitel I gilt Entsprechend Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 2.1.1 bzw. Kapitel I Abschnitt 6 Ziffer 4.1.1 gelten Kapitel I zusammen mit diesem Kapitel VIII und allen Verweisen hierin in andere Kapitel oder Anhänge der Clearing-Bedingungen für (i) alle Clearing-Mitglieder (einschließlich OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieder) mit einer entsprechenden Clearing-Lizenz, deren Nicht-Clearing-Mitglieder, Registrierte Kunden, ICM-Kunden und OTC-IRS-FCM-Kunden, (ii) alle Basis-Clearing-Mitglieder mit einer entsprechenden Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Lizenz und ihre Clearing-Agenten, sowie (iii) für alle Interim-Teilnehmer (falls anwendbar).

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.12.2017
	Seite 3

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

[...]

- (2) Zusätzlich zu diesem Kapitel VIII gelten die Bestimmungen des Kapitel I, insbesondere die Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, die Individual-Clearingmodell-Bestimmungen, die ~~Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen,~~ ~~die~~ US-Clearingmodell-Bestimmungen und die Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen für das Clearing von OTC-Derivat-Transaktionen, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist.

[...]

1.1 Clearing-Lizenz

1.1.1 Erteilung der Clearing-Lizenz

Zur Teilnahme am Clearing der OTC-Derivat-Transaktionen ist eine Clearing-Lizenz für die betreffenden Transaktionsarten (jeweils eine „**OTC-Clearing-Lizenz**“) erforderlich. Die Eurex Clearing AG kann eine OTC-Clearing-Lizenz auf schriftlichen Antrag erteilen. Jede OTC-Clearing-Lizenz kann für das Clearing auf bestimmte Produktgruppen im Rahmen einer Transaktionsart beschränkt sein, sofern dies hinsichtlich der betreffenden Clearing-Lizenz vorgesehen ist. Abweichend von Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 2.1.1 Abs. (4) wird eine OTC-Clearing-Lizenz, wie in der jeweiligen Clearing-Vereinbarung näher geregelt, ausschließlich erteilt als

- (i) General-Clearing-Lizenz, die ihren Inhaber zum Clearing von Eigentransaktionen, UDK-Bezogenen Transaktionen, SK-Bezogene Transaktionen~~Kundentransaktionen~~ und RK-Bezogenen Transaktionen (alle wie in Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.2.3 definiert) oder im Falle eines OTC-IRS-US-Clearing-Mitglieds zum Clearing von Eigentransaktionen und im Falle eines OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieds auch zum Clearing von OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen berechtigt oder

[...]

1.2 Abschluss von Transaktionen

OTC-Derivat-Transaktionen gemäß diesem Kapitel VIII werden im Wege der Novation nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen abgeschlossen:

1.2.1 Novation

[...]

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.12.2017
	Seite 4

(2) Wenn:

(i) [...]

(ii) [...]

(iii) [...]

werden OTC-Derivat-Transaktionen durch Novation (i) gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.2.2 Abs. (2), (ii) im Falle von CCP-OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen gemäß Kapitel I Abschnitt 45 Ziffer 1.4 oder (iii) im Falle von Basis-Clearing-Mitglied-Transaktionen gemäß Kapitel I Abschnitt 56 Ziffer 1.3 (soweit anwendbar) innerhalb eines täglichen bzw. wöchentlichen Novationsverfahrens, wie in Abschnitt 2 hinsichtlich der jeweiligen Transaktionsart vorgesehen, abgeschlossen.

(3) Die Annahme des Ursprünglichen OTC-Geschäfts zur Einbeziehung in das Clearing durch die Eurex Clearing AG und die damit verbundene Novation gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.2.2 Abs. (2) oder, im Falle von CCP-OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen, Kapitel I Abschnitt 45 Ziffer 1.4 sowie, im Falle von Basis-Clearing-Mitglied-Transaktionen, Kapitel I Abschnitt 56 Ziffer 1.3 (falls anwendbar) unterliegen den Novationskriterien gemäß Ziffer 1.2.3 und basieren auf dem durch den Anerkannten Anbieter im Namen der Parteien des Ursprünglichen OTC-Geschäfts übermittelten Transaktionsdatensatz. Die Eurex Clearing AG verlässt sich auf die Richtigkeit der im übermittelten Transaktionsdatensatz enthaltenen Daten und ist weder in der Lage noch verpflichtet, zu überprüfen, ob der übermittelte Transaktionsdatensatz die Bedingungen des zwischen den betreffenden Parteien abgeschlossenen Ursprünglichen OTC-Geschäfts richtig wiedergibt.

(4) Bei den durch Novation begründeten CCP-Transaktionen hat das betreffende Clearing-Mitglied oder Basis-Clearing-Mitglied bei wirtschaftlicher Betrachtung dieselbe wirtschaftliche Stellung (z. B. als Zahler der variablen Beträge bzw. als Zahler der Festbeträge), die das Clearing-Mitglied oder das Basis-Clearing-Mitglied (im Falle von Eigentransaktionen) oder der Registrierte Kunde (im Falle von RK-Bezogenen Transaktionen) oder ein ~~Ungenannter Direkter~~ ~~anderer~~ Kunde (im Falle von ~~UDK-Bezogenen Transaktionen~~) oder ~~Spezifizierter Kunde~~ (im Falle von ~~SK-Bezogenen Transaktionen~~) ~~Kunden~~ ~~transaktionen~~) des Clearing-Mitglieds bei dem Ursprünglichen OTC-Geschäft hatte. Derselbe Grundsatz gilt entsprechend für CM-RK-Transaktionen. Bei den durch Novation begründeten CCP-OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen hat der betreffende OTC-IRS-FCM-Kunde bei wirtschaftlicher Betrachtung dieselbe wirtschaftliche Stellung (z. B. als Zahler der variablen Beträge bzw. als Zahler der Festbeträge), die der OTC-IRS-FCM-Kunde bei dem Ursprünglichen OTC-Geschäft hatte.

(5) Es obliegt den Parteien des Ursprünglichen OTC-Geschäfts untereinander zu vereinbaren, dass das Ursprüngliche OTC-Geschäft durch die Novation beendet wird. In Bezug auf jedes Ursprüngliche OTC-Geschäft bei dem ein OTC-IRS-FCM-Kunde Partei ist, gilt diese Vorschrift nicht, sondern Kapitel I Abschnitt 45 Ziffer 1.4 Abs. (4) findet Anwendung.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.12.2017
	Seite 5

[...]

(7) Für die Zwecke dieses Kapitels VIII bezeichnet:

(a) [...]

(b) „**CCP-OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktion**“ in Bezug auf eine Clearing-Vereinbarung mit einem OTC-IRS-FCM-Kunden in der den Clearing-Bedingungen als Anhang ~~940~~ beigefügten Form eine OTC-Derivat-Transaktion, die zwischen der Eurex Clearing AG und dem jeweiligen OTC-IRS-FCM-Kunden gemäß Absatz (2) und Kapitel I Abschnitt ~~45~~ Ziffer 1.4 zustande gekommen ist.

(c) „**CCP-Transaktion**“ eine gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.2.2 Abs. (2) zwischen der Eurex Clearing AG und dem betreffenden Clearing-Mitglied oder eine gemäß Kapitel I Abschnitt ~~56~~ Ziffer 1.3 Abs. (2) zwischen der Eurex Clearing AG und dem betreffenden Basis-Clearing-Mitglied begründete OTC-Derivat-Transaktion sowie eine CCP-OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktion zwischen der Eurex Clearing AG und dem betreffenden OTC-IRS-FCM-Kunden.

[...]

(f) „**CM-Kunden-Transaktion**“ eine Transaktion, die einer CCP-Transaktion entspricht und die zwischen dem Clearing-Mitglied und einem Ungenannten Direkten Kunden (~~der kein Registrierter Kunde~~ oder einem Spezifizierten Kunden ~~OTC-IRS-FCM-Kunde ist~~) des Clearing-Mitglieds gemäß den zwischen ihnen geschlossenen vertraglichen Vereinbarungen zustande gekommen ist. Für eine CM-Kunden-Transaktion gelten ausschließlich die zwischen dem betreffenden Clearing-Mitglied und seinem Ungenannten Direkten Kunden oder Spezifizierten Kunden getroffenen vertraglichen Vereinbarungen, die auf die Clearing-Bedingungen verweisen können.

[...]

1.2.3 Novationskriterien

(1) Die Eurex Clearing AG akzeptiert ein Ursprüngliches OTC-Geschäft zur Einbeziehung in das Clearing gemäß dem anwendbaren täglichen bzw. wöchentlichen Novationsverfahren, sofern die folgenden Novationskriterien erfüllt sind:

[...]

5. In Bezug auf ein Basis-Clearing-Mitglied, ~~in~~ Bezug auf welches das Clearing des novierten Ursprünglichen OTC-Geschäfts durchgeführt werden soll, ist kein Basis-Clearing-Mitglied Beendigungstag eingetreten;

[...]

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.12.2017
	Seite 6

8. Ursprüngliche OTC-Geschäfte, die an das System der Eurex Clearing AG übermittelt werden, müssen einer von der Eurex Clearing AG anerkannten, auf deren Website (www.eurexclearing.com) veröffentlichten und in [diesem Kapitel dem folgenden Abschnitt dieses Kapitels VIII](#) vorgesehenen Produktart (die „**Produktart**“) entsprechen;
9. Die Clearing-Mitglieder (einschließlich, im Fall von OTC-Zinsderivat-Transaktionen, die OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen sind, die jeweiligen OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieder, welche für Rechnung der betreffenden OTC-IRS-FCM-Kunden handeln) und die Basis-Clearing-Mitglieder, die das Clearing der betreffenden OTC-Derivat-Transaktion anstreben, müssen die zur Deckung der kalkulierten Risiken aus allen Transaktionen und der zu begründenden CCP-Transaktion erforderlichen Eligiblen-Margin-Vermögenswerte gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 3, den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen, den ~~Net Omnibus Clearingmodell-Bestimmungen, den~~ US-Clearingmodell-Bestimmungen und den Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen bei der Eurex Clearing AG hinterlegt haben;

[...]

1.2.4 Besondere Bestimmungen bezüglich des Abschlusses von CCP-Transaktionen

[...]

- (2) Durch Abschluss der Clearing-Vereinbarung in der als Anhang ~~910~~ beigefügten Form (i) ermächtigt der OTC-IRS-FCM-Kunde die Eurex Clearing AG zur Erfassung und Speicherung von Geschäftsdaten gegenüber dem jeweiligen Anerkannten Trade Source System und (ii) bestätigt, dass es das betreffende Anerkannte Trade Source System beauftragt hat, in seinem Namen Geschäftsbestätigungen entgegen zu nehmen, zu erstellen und an die Eurex Clearing AG zu versenden. Die Eurex Clearing AG darf sich auf solche Geschäftsbestätigungen verlassen.

[...]

1.2.5 Besondere Bestimmungen bezüglich des Abschlusses von CM-RK-Transaktionen

[...]

1.3 Transaktionskonten

- (1) Hinsichtlich der Konten des Clearing-Mitglieds (oder, falls anwendbar, des OTC-IRS-FCM-Kunden) oder des Basis-Clearing-Mitgliedes gilt Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 4 in Verbindung mit Abschnitt 2 [Unterabschnitt B Ziffer 2](#), [Unterabschnitt C Ziffer 24](#), Abschnitt 3 [Unterabschnitt A Ziffer 4](#), ~~Abschnitt 4 Ziffer 4~~ oder Abschnitt ~~45~~ Ziffer 3 bzw., im Fall des Basis-Clearing-Mitgliedes, in Verbindung mit Kapitel I Abschnitt ~~56~~ Ziffer 5 zusätzlich zu den folgenden Bestimmungen.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.12.2017
	Seite 7

(2) Abweichend von Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 4 in Verbindung mit Abschnitt 2 Unterabschnitt B Ziffer 2, Unterabschnitt C Ziffer 24, Abschnitt 3 Unterabschnitt A Ziffer 4, Abschnitt 4 Ziffer 3 und Abschnitt 54 Ziffer 54 eröffnet und führt die Eurex Clearing AG für jedes Clearing-Mitglied (das kein OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied ist) die folgenden Transaktionskonten, auf denen die Transaktionen des Clearing-Mitglieds, die Gegenstand des Clearing sind, verbucht werden:

- (a) in Bezug auf UDK-Bezogenen Eigen-Transaktionen: ~~und Kunden-Transaktionen: ein Eigenkonto und~~, auf Anfrage, zusätzliche Kundenkonten; und
- (b) in Bezug auf RK-Bezogene Transaktionen: ~~ein Eigenkonto und~~, auf Anfrage, zusätzliche Indirekter Kunde-Konten~~Kundenkonten~~.

[...]

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.12.2017
	Seite 8

Abschnitt 2 Clearing von OTC-Zinsderivat-Transaktionen

[...]

2.1.2.2 IRS Product Committee

Wenn mindestens 3 (drei) Clearing-Mitglieder (einschließlich Basis-Clearing-Mitglieder) über eine Zinsderivat-Clearing-Lizenz verfügen, richtet die Eurex Clearing AG einen Ausschuss bestehend aus Clearing-Mitgliedern und/oder Basis-Clearing-Mitgliedern, die Inhaber einer Zinsderivat-Clearing-Lizenz (wie in Ziffer 2.1.3 definiert) sind, für die folgenden Angelegenheiten im Zusammenhang mit dem Clearing von OTC-Zinsderivat-Transaktionen ein (nachfolgend das „**IRS Product Committee**“):

1. Bestimmung der Produktarten der OTC-Zinsderivat-Transaktionen und
2. wesentliche Änderungen der Clearing-Bedingungen im Zusammenhang mit dem Clearing von OTC-Zinsderivat-Transaktionen.

Die Eurex Clearing AG wird sich mit dem IRS Product Committee abstimmen, bevor sie eine Entscheidung über wesentliche Änderungen ihrer Verfahren oder Methoden bzw. der Clearing-Bedingungen im Zusammenhang mit den Angelegenheiten gemäß bevorstehenden Ziffern 1. und 2. sowie in den Fällen trifft, in denen die Clearing-Bedingungen vor der Ergreifung von Maßnahmen ausdrücklich eine Abstimmung mit dem IRS Product Committee vorsehen.

Die Statuten für das IRS Product ~~Committee~~**Committee**, wie sie auf der Web-Seite www.eurexclearing.com in englischer Sprache veröffentlicht sind, stellen einen integralen Bestandteil der Clearing-Bedingungen dar.

2.1.3 Lizenz für das Clearing von OTC-Zinsderivat-Transaktionen

Die für das Clearing von OTC-Zinsderivat-Transaktionen erteilte OTC-Clearing-Lizenz (die „**Zinsderivat-Clearing-Lizenz**“) berechtigt

- (i) das jeweilige General-Clearing-Mitglied zum Clearing von OTC-Zinsderivat-Transaktionen, bei denen es sich um Eigentransaktionen, RK-Bezogene Transaktionen, ~~UDK-Bezogene Transaktionen, SK-Bezogene Transaktionen~~**Kundentransaktionen** oder OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen (hinsichtlich derer das Clearing-Mitglied als OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied handelt) gemäß den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen ~~bzw. den Net Omnibus Clearingmodell-Bestimmungen bzw.~~ den US-Clearingmodell-Bestimmungen handelt,
- (ii) [...]

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.12.2017
	Seite 9

- (iii) das jeweilige Basis-Clearing-Mitglied zum Clearing von OTC-Zinsderivat-Transaktionen, bei denen es sich um Eigentransaktionen nach den Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen handelt. Unbeschadet der Ziffer 2.1.2.1, Abs. (3) kann das jeweilige Clearing-Mitglied oder Basis-Clearing-Mitglied die Zinsderivat-Clearing-Lizenz auf das Clearing von OTC-Zinsderivat-Transaktionen in einer oder mehreren ~~der in Ziffer 2.1.3.1 genannten~~ ~~dieser neun~~ Währungen beschränken.

[...]

2.1.4.4 Vereinbarte Intraday-Margin-Calls

[...]

- (4) Der durch Lastschrift eingezogene Endgültige Sicherungs-Margin-Betrag, der in dem durch die Eurex Clearing AG erstellten und zur Verfügung gestellten OTC Margin Call Report um 13:00 Uhr MEZ, 15:00 Uhr MEZ und 19:00 Uhr MEZ festgestellt wird, stellt eine Sicherheit in Bezug auf die Margin dar, auf die sich die Margin-Verpflichtung gemäß Ziffer 2.1.6 bezieht und stellt dementsprechend vom jeweiligen Clearing-Mitglied (i) gemäß den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen gelieferte ~~Elementary~~ Proprietary Margin oder ~~Elementary~~ Omnibus Margin, (ii) gemäß den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen gelieferte Segregierte Margin, (iii) ~~gemäß den Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen gelieferte Net Omnibus Margin,~~ (iv) gemäß den US-Clearingmodell-Bestimmungen von dem jeweiligen OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied für Rechnung des jeweiligen OTC-IRS-FCM-Kunden gelieferte OTC-IRS-FCM-Kunden- Margin oder (ivv) gemäß den Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen durch das Basis-Clearing-Mitglied gelieferte Basis-Clearing-Mitglied Margin dar. Der durch Lastschrift eingezogene Endgültige Sicherungs-Margin-Betrag, der in dem durch die Eurex Clearing AG erstellten und zur Verfügung gestellten OTC Margin Call Report um 22:30 Uhr MEZ festgestellt wird, soll entsprechend behandelt werden und stellt entweder eine Sicherheit in Bezug auf die vom jeweiligen Clearing-Mitglied (i) gemäß den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen gelieferte ~~Elementary~~ Proprietary Margin oder ~~Elementary~~ Omnibus Margin, (ii) gemäß den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen gelieferte Segregierte Margin, (iii) gemäß den ~~Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen gelieferte Net Omnibus Margin,~~ (iv) ~~gemäß den~~ U.S- Clearingmodell-Bestimmungen von dem jeweiligen OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied für Rechnung des jeweiligen OTC-IRS-FCM-Kunden gelieferte OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin oder (ivv) gemäß den Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen durch das Basis-Clearing-Mitglied gelieferte Basis-Clearing-Mitglied Margin dar.
- (5) Dieser Betrag muss bis zur Veröffentlichung des betreffenden OTC Margin Call Reports am maßgeblichen Geschäftstag gemäß vorstehendem Absatz (3) vollständig zur Verfügung gestellt werden.
- (6) Der in dieser Ziffer 2.1.4.4 beschriebene Margin-Call gilt zusätzlich zu den Margin-Calls gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 3.3, Abschnitt 2 Unterabschnitt A Ziffer ~~4.26-3~~, Abschnitt 3 Unterabschnitt A Ziffer 5.3, Abschnitt 4 Ziffer ~~6-3~~, ~~Abschnitt 5~~ Ziffer 5.3 und Abschnitt ~~56~~ Ziffer 7.3.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.12.2017
	Seite 10

2.1.4.5 Einbeziehung länger bestehender Ursprünglicher OTC-Geschäfte

[...]

- (7) Für Länger Bestehende Ursprüngliche OTC-Geschäfte, die am Tag der Übermittlung alle Novationskriterien - mit Ausnahme der Zurverfügungstellung zur Erfüllung der Margin-Verpflichtung ausreichender Eligibler Margin-Vermögenswerte - erfüllen, wird die Eurex Clearing AG den Fehlbetrag in der vereinbarten Clearingwährung, der im um 22:30 Uhr MEZ erstellten und zur Verfügung gestellten OTC Margin Call Report aufgeführt ist, vom betreffenden Geldkonto des Clearing-Mitglieds, vom betreffenden OTC-IRS-US-Clearing-Mitglied-Geldkonto oder vom betreffenden Basis-Clearing-Mitglied-Geldkonto gemäß dem täglichen Geldzahlungsverfahren gemäß Ziffer 1.4.1 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen einziehen. Dieser durch Lastschrift eingezogene Betrag stellt eine Sicherheit in Bezug auf die Margin dar, auf die sich die Margin-Verpflichtung im vorhergehenden Satz bezieht und stellt dementsprechend vom jeweiligen Clearing-Mitglied (i) gemäß den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen gelieferte ~~Elementary~~ Proprietary Margin oder ~~Elementary~~ Omnibus Margin, (ii) gemäß den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen gelieferte Segregierte Margin, (iii) gemäß den ~~Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen gelieferte Net Omnibus Margin~~, (iv) gemäß den US-Clearingmodell-Bestimmungen von dem OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied für den jeweiligen OTC-IRS-FCM-Kunden gelieferte OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin oder (ivv) gemäß den Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen durch das Basis-Clearing-Mitglied gelieferte Basis-Clearing-Mitglied Margin dar. Die Eurex Clearing AG stellt den OTC Trade Novation Report am auf die Übermittlung folgenden Geschäftstag um oder gegen 9:30 Uhr MEZ dem Clearing-Mitglied (oder im Falle einer OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktion, dem OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied, welches im Namen des betreffenden OTC-IRS-FCM-Kunden handelt) und dem Registrierten Kunden oder dem Basis-Clearing-Mitglied (oder dem im Namen des Basis-Clearing-Mitglied handelnden Clearing-Agenten) zur Verfügung.

[...]

2.1.6 Margin-Verpflichtungen

- (1) Die folgenden Bestimmungen finden zusätzlich zu den in Kapitel I beschriebenen allgemeinen Bestimmungen für die Margin-Verpflichtungen Anwendung sind in Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 3 sowie in Kapitel I Abschnitt 2 Ziffer 6, Abschnitt 3 Unterabschnitt A Ziffer 5, Abschnitt 4 Ziffer 6, Abschnitt 5 Ziffer 5 und Abschnitt 6 Ziffer 7, sofern anwendbar, aufgeführt. Darüber hinaus gelten die folgenden weiteren Bestimmungen:
- (2) Die anwendbaren Margin-Arten sind Additional Margin und Variation Margin.
- (3) Die Variation Margin-Verpflichtung, ~~oder~~ OTC-IRS-FCM-Kunden-Variation-Margin-Verpflichtung oder Basis-Clearing-Mitglied Variation Margin-Verpflichtung bzw. ein Rücklieferungsbetrag (wie jeweils in Kapitel I Abschnitt 2 Unterabschnitt A Ziffer 5, Unterabschnitt B Ziffer 6, Unterabschnitt C Ziffer 7, Abschnitt 3 Unterabschnitt A

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.12.2017
	Seite 11

Ziffer 6, Abschnitt 4 Ziffer ~~67~~ oder Abschnitt 5 Ziffer ~~86~~ definiert) bzw. ein Rücklieferungsbetrag für CCP-Transaktionen, die OTC-Zinsderivat-Transaktionen sind, muss dem an einem Geschäftstag auf der Grundlage des Tages-Bewertungspreises (Ziffer 2.1.5) ermittelten Gewinn- oder Verlustbetrag wie folgt entsprechen: Bei jeder offenen CCP-Transaktion, die vor dem jeweiligen Geschäftstag abgeschlossen wurde, entspricht der betreffende Gewinn- oder Verlustbetrag der Differenz zwischen den Tages-Bewertungspreisen der CCP-Transaktion am jeweiligen Geschäftstag und am vorherigen Geschäftstag. Bei am jeweiligen Geschäftstag abgeschlossenen CCP-Transaktionen entspricht der Gewinn- oder Verlustbetrag der Differenz zwischen dem Tages-Bewertungspreis für diesen Geschäftstag und null. Die Variation Margin, OTC-IRS-FCM-Kunden-Variation Margin oder Basis-Clearing-Mitglied Die Variation Margin beinhaltet zusätzlich zwei Berichtigungsposten, um die die Zeit zwischen Berechnung und Zahlung zu berücksichtigen. Zu diesem Zweck werden die Kuponzahlungen und Transaktionsgebühren an dem aktuellen Geschäftstag addiert und Kuponzahlungen und Transaktionsgebühren des nächstfolgenden Geschäftstags (im Fall von JPY, DKK, NOK sowie SEK des übernächsten Geschäftstags) der jeweiligen Währung abgezogen.

[...]

- (5) Die Vorschriften zur Aufrechnung von Geldforderungen gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.3.1 Abs. (1) (a) Satz 1 und Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.3.1 Abs. (2) (a) (aa) finden Anwendung (vorbehaltlich den in Kapitel I Abschnitt ~~45~~ Ziffer 4 beschriebenen Einschränkungen).

2.1.7 Ausfallfonds

Beiträge an den Ausfallfonds erfolgen gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 6 und gemäß Kapitel I Abschnitt 3 Unterabschnitt A Ziffer 15 und Abschnitt ~~45~~ Ziffer 7 oder Kapitel I Abschnitt ~~56~~ Ziffer 9 (soweit anwendbar).

[...]

2.2.1 Zahlungsverpflichtungen

- (1) Das jeweilige Clearing-Mitglied, das OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied (welches für Rechnung des OTC-IRS-FCM-Kunden handelt) oder das Basis-Clearing-Mitglied (oder der für seine Rechnung handelnde Clearing-Agent) und die Eurex Clearing AG zahlen entweder Festbeträge oder Variable Beträge sowie den ggf. für die betreffende CCP-Transaktion vereinbarten Anfangsbetrag gemäß den Ziffern 2.3 und 2.4. Die Eurex Clearing AG kann ihre Zahlungsverpflichtungen gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.3.1 Abs. (1) (a) und (f) und Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.3.1 Abs. (2) (a) (aa), (b) und (c) (vorbehaltlich den in Kapitel I Abschnitt ~~45~~ Ziffer 4 beschriebenen Einschränkungen) aufrechnen.

[...]

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.12.2017
	Seite 12

- (3) Fällige Zahlungen im Rahmen der jeweiligen OTC-Zinsderivat-Transaktionen werden im Rahmen der entsprechenden CCP-Transaktion nicht geschuldet und unterliegen nicht diesen Clearing-Bedingungen wenn diese (i) am oder vor dem Tag der Novation in EUR, USD, GBP, CHF, DKK, SEK, NOK, PLN oder JPY fällig waren oder (ii) an dem auf den Tag der Novation folgenden Geschäftstag in ~~in~~ DKK, SEK, NOK oder JPY fällig werden.

2.2.2 Bezugnahmen auf marktübliche OTC-Zinsderivat-Dokumentationen

- (1) Unabhängig davon, ob die 2000 ISDA Definitions oder die 2006 ISDA Definitions in den über das Anerkannte Trade Source System zu übermittelnden Daten ausgewählt wurden, und vorbehaltlich nachstehender Ziffer 2.2.6 (*Zinstagequotienten*) (a) gelten die von ISDA veröffentlichten 2006 ISDA Definitions für alle CCP-Transaktionen und CM-RK-Transaktionen, die ISDA-Zinsderivat-Transaktionen sind, und (b) gelten die 2000 ISDA Definitions und die 2006 ISDA Definitions nicht für DRV-Zinsderivat-Transaktionen mit der Ausnahme, dass (i) die Definitions bezüglich Compounding in Section 6.3 der 2006 ISDA Definitions, die im letzten Unterabsatz von Absatz (1) der nachstehenden Ziffer 2.2.4 in Bezug genommen werden, sowie (ii) Section 8.3 der 2006 ISDA Definitions hinsichtlich Linearer Interpolation, die in Absatz (4) der nachstehenden Ziffer 2.2.4 in Bezug genommen wird, auch bei DRV-Zinsderivat-Transaktionen Anwendung finden.

[...]

2.2.5 Sätze zur Berechnung des Variablen Betrags

- (1) Der anwendbare Maßgebliche Satz (Relevant Rate) (bei ISDA-Zinsderivat-Transaktionen) bzw. Basis-Satz (bei DRV-Zinsderivat-Transaktionen), den die Eurex Clearing AG zur Berechnung Variabler Beträge anwendet, wird auf Grundlage des Index für den variablen Satz (Floating Rate Index), der im Transaktionsdatensatz angegeben ist, der der Eurex Clearing AG über das Anerkannte Trade Source System übermittelt wird, im OTC Trade Novation Report angegeben, wobei Folgendes gilt:

[...]

- (g) „**NOK-NIBOR-NIBR**“ bedeutet, dass der Satz für einen Neufestsetzungstag dem Satz für Einlagen in Norwegischen Kronen für die Dauer der Vereinbarten Fälligkeit entspricht, der gegen 12:00 Uhr Mittags (Ortszeit Oslo) auf der Reuters-Bildschirmseite NIBR Page angezeigt wird.

Wenn eine solcher Satz nicht auf der entsprechenden Seite angezeigt wird, dann wird der Satz für einen Neufestsetzungstag bestimmt als wäre eine Neufestsetzung der Variablen Rate entsprechend den Konventionen “NOK-NIBOR Reference Banks”.

„**NOK-NIBOR-OIBOR**“ bedeutet, dass der Satz für einen Neufestsetzungstag dem Satz für Einlagen in Norwegischen Kronen für die Dauer der Vereinbarten

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.12.2017
	Seite 13

Fälligkeit entspricht, der gegen 12:00 Uhr Mittags (Ortszeit Oslo) auf der Reuters-Bildschirmseite OIBOR Page angezeigt wird.

Wenn eine solche Rate nicht auf der genannten Seite angezeigt wird, dann wird der Satz für einen Neufestsetzungstag bestimmt als wäre eine Neufestsetzung der Variablen Rate entsprechend den Konventionen "NOK-NIBOR Reference Banks".

Im Rahmen der Novation für die Aufnahme in das Clearing-Verfahren ~~werden~~werden IRS-Geschäfte, auf den Referenzsatz "NOK-NIBOR-NIBR" automatisch in Geschäfte auf den Referenzsatz "NOK-NIBOR-OIBOR" umgewandelt.

[...]

(l) „**FRCPIx**“ meint den non revised French Inflation Consumer Price Index excluding Tobacco oder den jeweiligen ~~Nachfolgeindex~~Nachfolgeindex, der die Inflationsrate ausgenommen Tabak in Frankreich bemisst, in Form eines Indexes angibt und vom Sponsor des Ausgangsindex veröffentlicht wird. Die erste Veröffentlichung oder Angabe des Indexstandes im jeweiligen Referenzmonat ist abschließend und verbindlich, nachträgliche Änderungen für den jeweiligen Referenzmonat werden in jeglichen Berechnungen nicht berücksichtigt.

(m) „**UK RPI**“ meint den non revised UK Retail Price Index oder den jeweiligen ~~Nachfolgeindex~~Nachfolgeindex, der die Gesamtinflationsrate im Vereinigten Königreich bemisst, in Form eines Indexes angibt und vom Sponsor des Ausgangsindex veröffentlicht wird. Die erste Veröffentlichung oder Angabe des Indexstandes im jeweiligen Referenzmonat ist abschließend und verbindlich, nachträgliche Änderungen für den jeweiligen Referenzmonat werden in jeglichen Berechnungen nicht berücksichtigt.

(4) Wenn „**Lineare Interpolation**“ in Bezug auf einen Berechnungszeitraum als anwendbar angegeben ist, dann wird der Maßgebliche Satz für einen Neufestsetzungstag nach Maßgabe von Section 8.3 der 2006 ISDA Definitions festgelegt, die sowohl auf ISDA-Zinsderivat-Transaktionen als auch auf ~~DRV-Zinsderivat~~DRV-Zinsderivat-Transaktionen Anwendung findet. Dabei nimmt die Berechnungsstelle die Festlegung gemäß der Marktpraxis auf der Grundlage des von ISDA am 19. Dezember 2009 veröffentlichten „**Best Practice Statement Linear Interpolation**“ vor.

[...]

2.3.6 Bestimmungen für ISDA Zero Coupon Inflation Swaps

Neben den allgemeinen Bestimmungen für ISDA-Zinsswaps gelten für ISDA Zero Coupon Inflation Swaps die folgenden im maßgeblichen OTC Trade Novation Report näher festgelegten oder daraus ableitbaren produktspezifischen Bestimmungen:

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.12.2017
	Seite 14

- (1) Festbetrag:
 - (a) Zahler der Festbeträge
 - (b) Fälligkeitstage für Festbeträge (vorbehaltlich einer Anpassung nach Maßgabe der anwendbaren Geschäftstagskonvention)
 - (c) Festsatz (Nullkupon) und Zinstagesquotient für Festbeträge oder
- (2) Variable Beträge:
 - (a) Zahler der ~~variablen~~variable Beträge

[...]

2.5.1 Kompressionsverfahren

[...]

- (7) Der CSP wird der Eurex Clearing AG Informationen über die Kosten einer Beendigung bezogen auf ein Kompressionsverfahren pro Clearing-Mitglied auf aggregierter Basis zur Verfügung stellen. Die Eurex Clearing AG kann unter Berücksichtigung des Marktwerts der jeweils beendeten Transaktion und des aggregierten Marktwerts sämtlicher beendeter Transaktionen pro Clearing-Mitglied, beide durch die Eurex Clearing AG berechnet, eine Kostenaufschlüsselung auf Transaktionsebene zur Verfügung stellen. Ziffer 2.1.4.1 Abs. (3) findet auf diese Kosten entsprechend Anwendung.

2.5.2 Annahme des Kompressionsvorschlags

[...]

- (2) Nach der Annahme eines Kompressionsvorschlags durch ein Clearing-Mitglied, jedoch vor dem Kompressionszeitpunkt kann die Eurex Clearing AG von dem Clearing-Mitglied zusätzliche Margin in Bezug auf die aus der Multilateralen Kompression resultierenden CCP-Transaktionen verlangen. Insoweit findet Ziffer 2.1.4.4 entsprechend Anwendung mit der Maßgabe, dass anstelle der Ursprünglichen OTC-Geschäfte sowie aller CCP Transaktionen auf den Vorschlag hinsichtlich der zu beendenden und der resultierenden CCP-~~Transaktionen~~ nach Ziffer 2.5, und anstelle der in Ziffer 2.1.4.4 genannten Uhrzeiten auf die von der Eurex Clearing AG vorgegebenen Zeitpunkte abzustellen ist. Diese Margin wird zusätzlich zu der gemäß Kapitel ~~Inach~~ ~~Kapitel 1~~ Abschnitt 1 Nummer 3.3, Abschnitt 2 ~~Unterabschnitt A~~ Nummer ~~4.26-3~~, Abschnitt 3 ~~Unterabschnitt A~~ Nummer 5.3, ~~Abchnitt 4 Nummer 6.3~~ und ~~diesem~~ ~~Kapitel VIII~~ Abschnitt 2 Ziffer 2.1.4.4 erforderlichen Margin verlangt.

[...]

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.12.2017
	Seite 15

2.6 Verrechnung und Zusammenfassung

[...]

- (3) Soweit es sich bei den CCP-Transaktionen, die Gegenstand der Verrechnung oder Zusammenfassung nach Ziffern 2.6.1 und 2.6.2 sind, um UDK-Bezogene Transaktionen oder SK-Bezogene Transaktionen~~Kundentransaktionen~~ handelt, vereinbaren die jeweiligen Parteien ob in Folge einer derartigen Verrechnung oder Zusammenfassung auch die entsprechenden CM-Kundentransaktionen einer Verrechnung bzw. Zusammenfassung unterliegen sollen. Soweit es sich bei den CCP-Transaktionen, die Gegenstand der Verrechnung oder Zusammenfassung nach Ziffern 2.6.1 und 2.6.2 sind, um OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen handelt, vereinbaren das jeweilige OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied und der jeweilige OTC-IRS-FCM-Kunde, ob in Folge einer derartigen Verrechnung oder Zusammenfassung auch die entsprechende Vereinbarung zwischen dem OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied und dem OTC-IRS-FCM-Kunden einer Verrechnung bzw. Zusammenfassung unterliegen sollen.
- (4) Zur Klarstellung: Die Eurex Clearing AG ist nicht verpflichtet nachzuprüfen, ob der jeweilige Registrierte Kunde, OTC-IRS-FCM-Kunde bzw. sonstige Direkte Kunde des Clearing-Mitglieds diesem die Verrechnungs- bzw. Zusammenfassungsaufträge erteilt hat.

2.6.1 In das Verrechnungs- und Zusammenfassungsverfahren einbezogene CCP-Transaktionen

- (1) Sämtliche CCP-Transaktionen, die OTC-Zinsderivat-Transaktionen sind, können in die Verrechnung einbezogen werden, vorausgesetzt:
 - (a) die jeweiligen Geschäftsmerkmale sind identisch; und
 - (b) auf dem Clearing-Mitglied-Eigenkonto gebuchte CCP-Transaktionen können nicht mit auf einem Kunden-Transaktionskonto verbuchten Kundenkonto gebuchten CCP-Transaktionen verrechnet werden und umgekehrt, und
 - (c) auf einem Kunden-Transaktionskonto~~Kundenkonto~~ gebuchte CCP-Transaktionen können nicht mit auf einem anderen Kunden-Transaktionskonto verbuchten Kundenkonto gebuchten CCP-Transaktionen verrechnet werden. ~~(diesbezüglich ist für im Rahmen des Individual-Clearingmodells eingegangene CCP-Transaktionen eine Verrechnung nur möglich, soweit diese CCP-Transaktionen derselben Grundlagvereinbarung unterliegen).~~

[...]

- (4) Anstelle der Optionalen Verrechnung kann (i) ein Clearing-Mitglied oder ein Basis-Clearing-Mitglied (oder ein im Namen des Basis-Clearing-Mitglieds handelnder Clearing-Agent) wählen, dass am Ende jedes Geschäftstags hinsichtlich sämtlicher Eigentransaktionen und, im Fall eines Clearing-Mitglieds, gesondert von den Eigentransaktionen, hinsichtlich sämtlicher RK-Bezogenen Transaktionen, die auf

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.12.2017
	Seite 16

dem bezüglich eines Registrierten Kunden geführten **NCM/RK**-Eigenkonto gebucht sind, eine Verrechnung oder Zusammenfassung erfolgt und (ii) ein OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied (welches im Namen des betreffenden OTC-IRS-FCM-Kunden handelt) kann wählen, dass am Ende jedes Geschäftstages, hinsichtlich sämtlicher OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen im Rahmen der betreffenden OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung eine Verrechnung oder Zusammenfassung erfolgt.

2.6.2 Verrechnungs- und Zusammenfassungsverfahren

[...]

- (2) Die zusammenzufassenden CCP-Transaktionen werden durch Novation in eine oder **mehrere** CCP-Transaktion(en) umgewandelt, die derselben Produktart angehören und deren Nominalwert der Summe der Nominalwerte der zusammengefassten CCP-Transaktionen entspricht. Die CCP-Transaktionen, die Gegenstand der Zusammenfassung waren, werden aufgehoben.

[...]

2.7 Übertragung von CCP-Transaktionen und Kontoübertrag

[...]

- (2) Darüber hinaus kann ein Registrierter Kunde sein Clearing-Mitglied gemäß den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen **oder**, den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen **oder den Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen** gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 8, **Abschnitt 2 Ziffer 9, Abschnitt 3 Unterabschnitt A Ziffer 13 und Abschnitt 4 Ziffer 9** austauschen.

[...]

- (6) Soweit es sich bei den CCP-Transaktionen, hinsichtlich derer die Übertragung bzw. der Kontoübertrag nach Ziffer 2.7.1 oder 2.7.2 erfolgt, um **UDK-Bezogene Transaktionen oder SK-Bezogene Transaktionen** ~~Kundentransaktionen~~ handelt, vereinbaren die jeweiligen Parteien, ob in Folge einer derartigen Übertragung bzw. eines derartigen Kontoübertrags CM-Kundentransaktionen entstehen oder Gegenstand einer Übertragung bzw. Beendigung sein sollen.
- (7) Zur Klarstellung: Die Eurex Clearing AG ist nicht verpflichtet nachzuprüfen, ob der jeweilige Registrierte Kunde bzw. sonstige **Direkte** Kunde des Clearing-Mitglieds diesem die Übertragungs- bzw. Kontoübertragungsaufträge erteilt hat.

[...]

- (9) Die Bestimmungen gemäß Kapitel I Abschnitt **45** hinsichtlich des Austausch eines OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieds durch einen OTC-IRS-FCM-Kunden bleiben unberührt.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.12.2017
	Seite 17

2.7.1 Übertragung einer CCP-Transaktion auf ein anderes Clearing-Mitglied oder Basis-Clearing-Mitglied (Trade Transfer)

- (1) Auf Verlangen eines Clearing-Mitglieds, eines Registrierten Kunden oder Basis-Clearing-Mitglieds (oder des im Namen des Basis-Clearing-Mitglieds handelnden Clearing-Agenten) durch entsprechende Eingabe in das System der Eurex Clearing AG kann eine CCP-Transaktion (außer eine CCP-OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktion) von einem Clearing-Mitglied oder Basis-Clearing-Mitglied auf ein anderes Clearing-Mitglied oder Basis-Clearing-Mitglied übertragen werden, das über die erforderliche Zinsderivat-Clearing-Lizenz verfügt. Ist die zu übertragende CCP-Transaktion eine RK-Bezogene Transaktion, wird die entsprechende CM-RK-Transaktion (falls anwendbar) gleichzeitig übertragen. Im Falle einer Kunden-Clearing-CM-RK-Transaktion oder einer UDK-Bezogenen Transaktion oder SK-Bezogenen CM-Kunden-Transaktion kommen Ziffer 2.7 Abs. (5) und Abs. (6) zur Anwendung.

[...]

2.7.2.1 Kontenführung bei Eigentransaktionen, UDK-Bezogenen Transaktionen und SK-Bezogenen Transaktionen~~Kunden~~transaktionen

Auf Verlangen eines Clearing-Mitglieds (außer eines OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieds) kann die Eurex Clearing AG (a) eine Eigentransaktion von dessen Clearing-Mitglied-Eigenkonto gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 4.2.1 ~~Abs. (1)~~ auf ein NOSA Direkter Kunde-Konto, SK-Konto oder Indirekter Kunde-Konto, das sich auf einen Indirekten Kunden eines Spezifizierten Kunden oder Ungenannten Kunden bezieht, ~~Kundenkonto des Clearing-Mitglieds~~ gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 4.2.1 umbuchen~~1 Abs. (1) umbuchen~~ (wodurch die Eigentransaktion zur UDK-Bezogenen Transaktion oder SK-Bezogenen Transaktion~~Kunden~~transaktion wird) oder (b) eine UDK-Bezogene Transaktion oder SK-Bezogene Transaktion~~Kunden~~transaktion von einem NOSA Direkter Kunde-Konto, SK-Konto oder Indirekter Kunde-Konto, dessen ~~Kundenkonto~~ gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 4.2.1 ~~Abs. (1)~~ auf das sich auf einen Indirekten Kunden eines Spezifizierten Kunden oder Ungenannten Kunden bezieht, gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 4.2.1 auf dessen Clearing-Mitglied-Eigenkonto ~~des Clearing-Mitglieds~~ gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 4.2.1 ~~Abs. (1)~~ umbuchen (wodurch die Kundentransaktion zu einer Eigentransaktion wird).

2.7.2.2 Kontoübertrag bei Registriertem Kunden

- (1) Auf Verlangen eines Clearing-Mitglieds oder eines Registrierten Kunden und vorbehaltlich der Zustimmung des Clearing-Mitglieds kann die Eurex Clearing AG eine Kontoposition in Bezug auf eine CCP-Transaktion, die eine RK-Bezogene Transaktion ist, von einem Transaktionskonto vom Eigenkonto oder Kundenkonto in Bezug auf den jeweiligen Registrierten Kunden gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 4.2.1 ~~Abs. (3)~~ auf ein Transaktionskonto~~Eigenkonto oder Kundenkonto~~ eines anderen Registrierten Kunden gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 4.2.1 ~~Abs. (3)~~ desselben Clearing-Mitglieds umbuchen.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.12.2017
	Seite 18

[...]

2.8 Kündigung

[...]

- (2) Ein Clearing-Mitglied oder ein Basis-Clearing-Mitglied (oder ein im Namen des betreffenden Basis-Clearing-Mitglieds handelnder Clearing-Agent) kann mit Zustimmung der Eurex Clearing AG eine CCP-Transaktion kündigen oder, im Fall eines Clearing-Mitglieds, eine RK-Bezogene Transaktion in eine Eigentransaktion des Clearing-Mitglieds umwandeln entsprechend dieser Ziffer 2.8.

[...]

- (6) Soweit es sich bei CCP-Transaktionen, die entsprechend dieser Ziffer 2.8 gekündigt werden, um UDK-Bezogene Transaktionen oder SK-Bezogene Transaktionen~~Kundentransaktionen~~ handelt, obliegt es den jeweiligen Parteien untereinander zu vereinbaren, dass eine entsprechende CM-Kundentransaktion infolge der betreffenden Kündigung beendet wird.
- (7) Zur Klarstellung: Die Eurex Clearing AG ist nicht verpflichtet nachzuprüfen, ob der jeweilige Registrierte Kunde bzw. sonstige Direkte Kunde des Clearing-Mitglieds diesem die Kündigungsaufträge erteilt hat.

[...]

2.8.1 Umwandlung von RK-Bezogenen Transaktionen in Eigentransaktionen und Beendigung der entsprechenden CM-RK-Transaktion

- (1) Ein Clearing-Mitglied kann eine RK-Bezogene Transaktion in eine Eigentransaktion des Clearing-Mitglieds umwandeln. Mit einer solchen Umwandlung (die ggf. zugleich als Kündigung der CM-RK-Transaktion gilt) endet ggf. gleichzeitig die entsprechende CM-RK-Transaktion. Eine solche Umwandlung kann auch im Hinblick auf einen Teil einer CCP-Transaktion erfolgen. Dies gilt jedoch nicht für IRS, für die eine Aufstellung von (veränderlichen) Bezugsbeträgen, Festsätzen und Spreads für variable Sätze vorgesehen ist, bei denen die CCP-Transaktion und die entsprechende CM-RK-Transaktion nur in ihrer Gesamtheit umgewandelt bzw. beendet werden können. Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 11.3 gilt entsprechend.
- (2) Eine CCP-Transaktion, die entsprechend Absatz (1) in eine Eigentransaktion umgewandelt wurde, wird dem Clearing-Mitglied-Eigenkonto ~~des Clearing-Mitglieds~~ gutgeschrieben. Galten für die beendete RK-Bezogene Transaktion die Individual-Clearingmodell-Bestimmungen ~~oder die Net-Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen~~, wird die CCP-Transaktion bei Beendigung der CM-RK-Transaktion Teil der Proprietary-Grundlagenvereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG und dem jeweiligen Clearing-Mitglied. Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 11.3 gilt entsprechend.

[...]

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.12.2017
	Seite 19

2.8.2 Beendigung von Eigentransaktionen, UDK-Bezogenen Transaktionen, SK-Bezogenen Transaktionen~~Kundentransaktionen~~ und RK-Bezogenen Transaktionen

Eine CCP-Transaktion, bei der es sich um eine Eigentransaktion, eine UDK-Bezogene Transaktion, SK-Bezogene Transaktion~~Kundentransaktion~~ oder eine RK-Bezogene Transaktion des Clearing-Mitglieds handelt, kann zusammen mit einer CCP-Transaktion zwischen der Eurex Clearing AG und einem anderen Clearing-Mitglied beendet werden, die als Eigentransaktion, UDK-Bezogene Transaktion, SK-Bezogene Transaktion~~Kundentransaktion~~ oder RK-Bezogene Transaktion dieses Clearing-Mitglieds abgeschlossen wurde und für die identische Bestimmungen gelten, vorausgesetzt, dass:
